

Ausschussvorlage WVA 20/52 – Teil 2 – öffentlich –

Stellungnahmen der Anzuhörenden zu

**Gesetzentwurf
Fraktion der SPD
Gesetz zur Änderung des Hessisches Mittelstandsförderungsgesetz
– Drucks. [20/9127](#) –**

- | | |
|--|-------|
| 10. Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e. V. (VhU) | S. 24 |
| 11. Hessischer Städte- und Gemeindebund | S. 28 |



VEREINIGUNG DER HESSISCHEN
UNTERNEHMERVERBÄNDE

**Stellungnahme zum
Entwurf zur Änderung des
„Hessischen Mittelstandsförderungsgesetz“
der SPD-Fraktion im Hessischen Landtag
Drucksachen-Nr.: 20/9127**

16.11.2022



VEREINIGUNG DER HESSISCHEN
UNTERNEHMERVERBÄNDE

1 **Allgemeine Vorbemerkung**

2 Die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e. V. (VhU) vertritt 88 Mit-
3 gliedsverbände mit rund 100.000 Mitgliedsunternehmen und 1,5 Mio. Beschäftigten
4 in Hessen.

5 In Hessen existiert ein Gesetz zur Förderung der mittelständischen Wirtschaft vom
6 25.03.2013. Mit dem Änderungsvorschlag beabsichtigt die Fraktion der SPD einen
7 Eingriff sowohl in die Förderkriterien, als auch eine Erweiterung der öffentlichen
8 Kontrolle der geförderten Unternehmen.

9 Für die von der Fraktion der SPD vorgeschlagenen Änderungen gibt es keine
10 sachliche Notwendigkeit. Die geplante Überfrachtung der Förderung mit
11 sachfremden, im Wesentlichen arbeitsrechtlichen Forderungen gehört nicht in ein
12 Gesetz zur Mittelstandsförderung.

13 Durch die geplanten Änderungen würde es nicht nur zu neuen bürokratischen
14 Hürden kommen, gravierender ist, dass erneut zusätzlich in die unternehmerische
15 Freiheit und insbesondere in das unternehmerische Selbstorganisationsrecht
16 eingegriffen wird.

17 Die VhU setzt sich dafür ein, dass das hessische Mittelstandsförderungsrecht
18 einfach und unbürokratisch geregelt bleibt. Der Änderungsvorschlag der Fraktion der
19 SPD entspricht diesem Ziel nicht und sollte daher abgelehnt werden.

20

21 **Im Einzelnen:**

22 Die geplante Neuregelung knüpft an untaugliche Förderkriterien an. Der geplante
23 Bereich der Kontrolle entpuppt sich als Bürokratiemonster zulasten hessischer
24 Unternehmen.

25 Soweit die Zahlung von Fördermitteln an **Vergütungsabsprachen** geknüpft wird,
26 widerspricht dies der grundgesetzlich geschützten Tarifautonomie. Lohnabsprachen
27 sind grundsätzlich nicht der Politik vorbehalten, sondern das Ergebnis von
28 Verhandlungen von Arbeitgebern und Beschäftigten bzw. Gewerkschaften, dies

VEREINIGUNG DER HESSISCHEN
UNTERNEHMERVERBÄNDE

29 orientiert an der Situation einer Branche. Auf ein ganzes Bundesland diese
30 Diskussion zu beziehen und alle Branchen einzubeziehen, ist schlechterdings nicht
31 möglich.

32

33 Soweit die Zahlung von Fördermitteln an eine bestehende **Tarifbindung** geknüpft
34 wird, widerspricht dies der im Grundgesetz verankerten negativen Koalitionsfreiheit.
35 Art. 9 Abs. 3 GG beinhaltet nicht nur das Recht, die Tarifbindung einzugehen, mit
36 gleichem Rang wird das Recht geschützt, einer Tarifbindung fernzubleiben.

37 Soweit die Zahlung von Fördermitteln an die Existenz von Betriebsräten geknüpft
38 wird, widerspricht dies der Systematik des Betriebsverfassungsrechts. Die Wahl von
39 Betriebsräten ist originär Angelegenheit der Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber hat sich
40 hier absolut zu enthalten. Daher können Förderkriterien nicht an Umstände geknüpft
41 werden, für die der Arbeitgeber keine Verantwortung trägt.

42

43 Soweit die Zahlung von Fördermitteln an die **materielle Ausgestaltung von**
44 **Beschäftigungsverhältnissen** geknüpft wird, widerspricht dies der grundrechtlich
45 geschützten Unternehmerfreiheit. Ob Unternehmen Vollzeit, Teilzeit, Leiharbeit oder
46 Befristungsmöglichkeiten nutzen, darf nicht zum Spielball politischer Interessen
47 werden, sondern muss von der jeweils konkreten Unternehmenssituation abhängig
48 gemacht werden können. Dass gerade in Zeiten von Fachkräftemangel die
49 Unternehmen Bewerbern möglichst optimale Beschäftigungsbedingungen gewähren
50 wollen, versteht sich von selbst.

51

52 Soweit die Zahlung von Fördermitteln an **Mindestvergütungen** geknüpft werden,
53 widerspricht dies Bundesrecht und der Tarifautonomie. Die Mindestlohnfindung ist
54 bundesrechtlich im Mindestlohngesetz geregelt (MiLoG) und nicht politische
55 Aufgabe des Bundeslandes Hessen. Allein der Tarifautonomie, also den
56 Tarifpartnern, obliegt es, sowohl die konkrete Lohnhöhe als auch die Ausgestaltung
57 der Lohngitter zu formulieren.

58

59 Soweit die Zahlung von Fördermitteln an die **Vergütung von Geschäftsführern**
60 geknüpft wird, stellt auch dies einen unzulässigen Eingriff in die Unternehmerfreiheit
61 dar. Die Vergütung von betrieblichen Führungskräften orientiert sich an der



VEREINIGUNG DER HESSISCHEN
UNTERNEHMERVERBÄNDE

62 Qualifikation und der Funktion der Bewerber, politische Vorgaben sind bei der
63 Besetzung dieser Stellen kontraproduktiv.

64

65 Soweit die Zahlung von Fördermitteln an das **Engagement bei Aus- und**
66 **Weiterbildung** geknüpft wird, ist dieses Kriterium zu unbestimmt, um eine effektive
67 Förderung in der Praxis zu ermöglichen.

68

69 Soweit in dem geplanten § 7 **Kontrolle und Sanktionsmöglichkeiten**
70 vorgeschlagen werden, stellt sich dies als reines Bürokratiemonster dar, das in der
71 Praxis nicht hilfreich ist, aber unnötig Ressourcen und Finanzmittel des Landes
72 Hessen bindet.

73

74 **Kontakt**

75 Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e.V.
76 Telefon: 069 95808-0

77 Abteilung Recht
78 Prof. Dr. Franz-Josef Rose
79 E-Mail: FRose@vhu.de

80 Abteilung Wirtschafts- und Umweltpolitik
81 Dr. Clemens Christmann
82 E-Mail: CChristmann@vhu.de



HSGB
 HESSISCHER STÄDTE-
 UND GEMEINDEBUND

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Hessischer Landtag
 Postfach 3240
 65022 Wiesbaden

h.schnier@landtag.hessen.de
m.eisert@landtag.hessen.de

Referentin Frau Rauscher
 Abteilung 1.2
 Unser Zeichen Rau/SI

Telefon 06108 6001-63
 Telefax 06108 6001-57
 E-Mail hsgb@hsgb.de

Ihr Zeichen
 Ihre Nachricht vom

Datum 15.11.2022

Gesetz zur Änderung des Hessischen Mittelstandsförderungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme teilen jedoch mit, dass wir von einer solchen absehen, da unsere Mitglieder hiervon nicht betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rauber
 Geschäftsführer

Hessischer Städte- und
 Gemeindebund e.V.
 Henri-Dunant-Str. 13
 D-63165 Mühlheim am Main
 Telefon 06108 6001-0
 Telefax 06108 6001-57

BANKVERBINDUNG
 Sparkasse Langen-Seligenstadt
 IBAN DE66 5065 2124 0008 0500 31
 BIC: HELADEF1SLS
 Steuernummer: 035 224 14038

PRÄSIDENT
 Matthias Baaß
ERSTER VIZEPRÄSIDENT
 Markus Röder
VIZEPRÄSIDENT
 Thomas Scholz

GESCHÄFTSFÜHRER
 Harald Semler
 Johannes Heger
 Dr. David Rauber

